

1700 September 25.

A

SCHREIBEN DER XIII ORTE UND ZUGEWANDTEN AN DEN [MAIL./SPAN.] AM-
BASSADOREN [CARLO] CASATI

EA VI 2, 878 b und 883

An der letzten Jahrrechnungstagsatzung [zu Baden] sei den Gesand-
ten der XIII Orte und Zugewandten zuhanden von deren Obrigkeiten
der Traktat, den der König [von Frankreich, Ludwig XIV.], zusam-
men mit dem König von England [William III.] und den General-
staaten der Niederlande, für den Fall, dass der span. König [Karl
II.] ohne Leibesperben sterben sollte, in Sachen Verteilung von
dessen Landen geschlossen, zugestellt worden. Genannten Vertrag
hätten die Gesandten ihren Obrigkeiten hinterbracht, gleichzeitig
aber auch das, was der [mail./]span. Ambassador Casati *"diser sach*
... [wegen] an sie gelangen lassen, undt dahero so vill die verlangte Garran-
tie undt darüber ertheilte Explication berührt sich erinnere haben der Trac-
taten undt Vereinungen so selbige sambtlich undt Ein theil absonderlich mit
Jhr May. auch andern potenzen haben, undt demnach sich entschlossen nach dem
Exempel Jhrer ... Altvordern bey eben selbigen Pündten undt Verträgen ... Zu
Verbleiben, welche sie hiemith gegen gebührender reciprocation so wohl gegen
Jhr Catholischen May. als auch anderen potenzen getreuw undt Ehrlich halten
werden!".

Kanzlei [der Grafschaft] Baden

Kopie - AH 2, 348-349 - Blatt 348^v und 349^r leer

[ca. 1710]

A

PROJEKT ZUR EINHEITLICHEN UEBERWACHUNG DER GEWICHTE UND MASSE IM
THURGAU

EA VI 2, 1784 Art. 441

Bisher habe es im Thurgau eine Vielfalt an Gewichten und Massen
gegeben, deren Ueberprüfung vielfach ausserhalb des Thurgaus habe
vorgenommen werden müssen, so dass vor allem dem einfachen Mann

dadurch oft unnötige Kosten erwachsen seien.

Daher finde man es als vordringlich, dass - damit der einfache Mann "*sein geschyr, gewicht oder Mass*" nicht mehr ausser Landes überprüfen lassen müsse - in jedem der 8 Quartiere des Thurgaus zwei "*taugliche Männer*" erwählt und vom Landvogteiamt [Oberamt] bestätigt und vereidigt würden. Dabei könne bei dem einen "*die trukhne, dem anderen aber die Nasse Facht oder Mäss*" zur Ueberwachung anvertraut werden.

Doch sei man durchaus nicht der Meinung, "*das in dem Landt ein durchgehendes Mäss in trokhnem undt Nassen früchten geüebt, sonder das in Jedem District des Lands, in welchem bis dahin ... Costantzer, bischoffzeller, weiler [Wil SG], steiner [Stein am Rhein] oder dergleichen gewohnte Mäss gebraucht worden, mit selbigen umb Verhüetung erfolgender Confusion darmit fürgefahren und Continuiert werden solle, Jedoch das der Jenige, deme Vorfallen möchte, sein geschyr fichten zu lassen, selbiges anderst nicht als bey einem geschworrenen Fichter des Landts fächten zu lassen obligiert sein solle*".

Bezüglich der Ellen möchte man hingegen im ganzen Lande eine einheitliche, sei es nun die Konstanzer oder eine andere Elle, einführen.

"Alles in dem heiteren Verstandt, dass

1. *die Nasse Facht, so in höltzernen geschyren bestehet, alle Jahr geychtet werden solle.*
2. *die Mass und halb Massen, so von Zinn gemacht, ... sollen selbige Je Zue 6 Jahren umb früsck erneüweret und gefochten werden.*
3. *Eine gleiche bewandtnuss soll es haben mit dem trukhnem Mäss, es wäre dan sach, dass solches vor gemelten 6 Jahren schadhafft wurde, welchen fahls ein Jeder solches also baldt fichten zu lassen schuldig sein solle.*
Eine gleiche bewandtnuss solle es haben mit dem gewicht."

Die Ueberwachung dieser Ordnung könnte man dem Landvogt überlassen, der seinerseits - je nach Erfordernis - die Landgerichtsdiener "*mit Zue Zug der in Jedem quartier bestelten geschworrenen fichterem*" hinzuziehen könnte. Dadurch müsste jeder Betrug aufgedeckt und die Fehlbaren bestraft werden können.